

Ein Wort an die Kritiker

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Filmberater**

Band (Jahr): **1 (1941)**

Heft 12

PDF erstellt am: **16.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

„Die Gemeinderäte haben über den Vollzug dieser (= aller Bestimmungen, auch der unter §§ 3 ff.) Verordnung zu wachen.“ § 14.

4. **Jugendschutz:** „Kindern, welche das 16. Altersjahr noch nicht vollendet haben, ist der Besuch von Lichtspielvorstellungen, auch in Begleitung der Eltern oder anderer Erwachsener, verboten. Besitzer von Lichtspieltheatern, welche den Besuch von Vorstellungen für Erwachsene durch Kinder unter 16 Jahren dulden, sind strafbar.“ § 12.

„Besondere Vorstellungen für Kinder unter 16 Jahren können mit Bewilligung und unter Aufsicht des Schulrates veranstaltet werden... Ebenso kann der Schulrat ausnahmsweise Kindern unter 16 Jahren den Besuch anderer Vorstellungen gestatten. Die Kindervorstellungen sind in den Ankündigungen, sowie an den Theatereingängen deutlich als solche zu bezeichnen. Sie müssen im Sommer um 19, im Winter um 18 Uhr beendet sein.“ § 12.

(Öffentliche Lichtspielvorstellungen für Erwachsene müssen spätestens um 23 Uhr beendet sein! *ibid.*)

Nachtrag zur Gesetzgebung des **Kantons St. Gallen.** (Vide „Filmberater“ Nr. 5, S. 3 ff.):

Durch Verordnung von Landammann und Regierungsrat des Kantons St. Gallen vom 3. Oktober 1941 wurden die Artikel 32 und 35, Abs. 1, folgendermassen abgeändert: (neuaufgenommene Ausdrücke sind fett gedruckt).

„Die Herstellung, der Verkauf und die Vorführung von Filmen, welche vermöge der dargestellten Vorgänge oder der Art der Darstellung geeignet sind, die Sittlichkeit zu gefährden, das sittliche oder religiöse Empfinden **in erheblichem Masse** (früher: gröblich) zu verletzen, zu Verbrechen anzureizen, eine verrohende Wirkung auszuüben **oder die offensichtlich als Schund bezeichnet werden müssen**, ist verboten.“

„Verboten ist ebenfalls, Lichtspielaufführungen in markschreierischer, auf ungesunde Sensation abzielender Art und Weise insbesondere durch verrohende, die Lüsternheit weckende oder sonstwie anstössige Bilder, Anschriften, **Inserate oder Reklame** anzupreisen.“ § 32.

„Kindern **und Jugendlichen** unter 18 Jahren (früher 16 J.) ist der Besuch der Lichtspieltheater, auch in Begleitung von Erwachsenen, verboten, ausser bei den für Jugendliche behördlich bewilligten Vorstellungen mit genehmigtem Programm...“ Art. 35, Abs. 1.

Ein Wort an die Kritiker

Wir entnehmen der Septemhernummer 1941 der „Rivista del Cinematografo“ folgenden Aufsatz von Mons. Luigi Civardi, dem Leiter des „Centro Cattolico“, des katholischen Filmbüros in Rom.

Man gestatte uns ein Wort, von Bruder zu Bruder, an die Filmkritiker der katholischen Presse.

Ihr Beruf hat eine Bedeutung, die viel höher ist, als das lesende Publikum gewöhnlich annimmt.

Unsere Kritiker sind in der Tat nicht nur Berichterstatter und Richter über ein künstlerisches Werk; sie sind auch Führer der Leser und Führer in einer Sache die das Gewissen berührt.

Und die Kunstwerke, die sie vorstellen und beurteilen müssen, sind nicht von der Art jener Werke, die bestimmt sind, die Räume eines Palastes zu schmücken, wo die neugierigen Augen der Menge nicht hingelangen. Nein, es sind Werke, die dem Blick von Tausenden von begierigen Beobachtern jeden Alters und jeden Landes unterbreitet werden. Und es sind Werke von einer Ausdruckskraft und einer Eindringlichkeit, die schwerlich ihresgleichen finden kann.

Damit ist die hohe und heikle Funktion der katholischen Kritik ausgesprochen, welche die Augen des Lesers nicht nur dem Glanz des Schönen, sondern auch dem Wert des Guten öffnen soll.

Das Urteil der katholischen Filmkritik — wie auch der Literaturkritik — hat deshalb einen doppelten Aspekt: einen ästhetischen und einen **moralischen**. Und durch diesen zweiten Aspekt gerade wird der Schriftsteller in Wirklichkeit (nicht nur in der Metapher) ein **Führer**. — Sein Urteil kann mit den öffentlichen Warnungstafeln an den Strassen verglichen werden: Gefährliche Kurve, langsam fahren usw. Der Leser ist gewarnt und kann der Gefahr ausweichen.

Der Leser einer katholischen Zeitung — dadurch gerade, dass er eine **katholische** Zeitung liest — zeigt, dass er die moralischen Werte gebührend einschätzt, und dass er diese Art der Orientierung wünscht, besonders wenn er Familienvater ist. Er wünscht es und hat ein Recht darauf; umso mehr, als er sie in andern Zeitungen schwerlich finden kann.

Es ist wahr, dass unsere Zeitungen die **Listen** des katholischen Filmbüros (Centro Cattolico Cinematografico) mit der moralischen Beurteilung einer Anzahl neuer Filme veröffentlichen. Aber dieser Informationsdienst ist unvollständig und ungenügend, denn die Liste enthält nur jene Filme, die von den Beurteilungskommissionen in der letzten Zeit beurteilt wurden. Deshalb hat Mons. Colli, der Generaldirektor der A. C. I., die Journalisten der Tages- und Wochenzeitungen neulich eingeladen, „die moralischen Wertungen immer dann zu veröffentlichen, wenn die entsprechenden Filme in den lokalen Kinotheatern erscheinen.“

Die katholische Filmkritik leistet der guten Sache noch einen andern wertvollen Dienst: sie hält im Gewissen der Leser die Prinzipien der christlichen Moral wach in diesen Zeiten eines fürchterlichen Amoralismus, wo viele selbst die Begriffe von Gut und Böse verloren haben.

Nach der Zerstörung Jerusalems hat der Prophet Jeremias gefordert, dass das heilige Feuer, das im Tempel des Herrn brannte, an einem verborgenen Ort aufbewahrt werde; und jenes schwache Flämmchen diene viele Jahre später dazu, alle Kandelaber anzuzünden, die am Tage der feierlichen Wiederherstellung im neuen Tempel zu brennen und zu leuchten begannen.

Unsere Aufgabe ist es heute, die Flamme des christlichen Sittengesetzes nicht ausgehen zu lassen, auch wenn viele sich nicht von ihr erwärmen und erleuchten lassen wollen. Der Tag wird kommen, — und er ist aufgezeichnet im geheimnisvollen Buch der göttlichen Ratschlüsse —, an dem die heilige Flamme sich ausbreiten wird; und sie wird vielen Menschen Licht und Wärme werden, die sich in den engen, dunkeln und kalten Gassen des Irrtums und des Lasters verloren haben.

Es tut uns im Herzen weh, dass unsere Stimme heute wie in der Wüste verhallt; dass niemand, oder doch nur wenige sie hören. Aber der Ruf ist nicht in den Wind geworfen, auch wenn er als die Stimme der Cassandra erscheinen mag. Wenn es uns gelingt, die Prinzipien der christlichen Moral aus dem Schiffbruch zu retten, so ist das Erfolg genug für unsere undankbare Arbeit. Diese Keime, die heute verborgen sind und zertreten werden, werden eines Tages unter besseren atmosphärischen Bedingungen wieder hervorspriessen. Wenn aber auch sie stürben, woher sollte dann das Leben wiederkommen? Denn es wäre absurd, eine Selbstzeugung des Lebens anzunehmen, und es würde ein neues Schöpfungswunder Gottes brauchen. (Schluß folgt)

Mitteilungen

Der Film „**Ich klage an**“ Cf. Bespr. Nr. 11a des Filmberaters wurde wegen seiner tendenziös einseitigen Propaganda für die „Euthanasie“ mit Wirkung ab 15. Dezember für das ganze Gebiet des Kantons Zürich vom Regierungsrat verboten. Dieses Verbot soll überdies auch den anderen Kantonen mit Angabe der Gründe notifiziert werden.

Der **Akademische Filmbund**, der vor dem Kriege seine Tätigkeit durch einige Patronate über Filme im Cinema Rex, Zürich, begonnen hatte, will seine Wirksamkeit wieder aufnehmen. Es ist seine Absicht, Aussenstehende auf die kulturell wertvollen Filme aufmerksam zu machen. Er ist keine eigentliche Besucherorganisation wie z. B. die verschiedenen Filmgilden oder „Bon Film Basel“, will aber, dank seiner finanziellen Unabhängigkeit, offen und klar für den guten und gegen den schlechten Film Stellung nehmen.

Die **Filmgilden** Aarau, Baden, Basel (Bon-Film), Bern und St. Gallen haben sich zu einer Arbeitsgemeinschaft der Filmbesucher-Organisationen zusammengeschlossen. Für den provisorischen Arbeitsausschuss zeichnet Herr O. Raas, Präsident der Filmgilde, Aarau. Die Arbeitsgemeinschaft bezweckt, bei aller Selbständigkeit den lokalen Vereinigungen die tatkräftige Wahrung der Interessen der sog. Filmkonsumenten, d. h. der Masse der Besucher.

Die oft besprochene **Studiofrage** hat in der Schweiz insofern eine Klärung erfahren als das Projekt eines Grosstudios in Montreux durch